



# Hausordnung

Die Stadt Strausberg ist Träger der Kindereinrichtung „Tausendfüßler“

## 1. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss einer Vereinbarung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg und gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweist.

Im persönlichen Gespräch zwischen Erzieherin und Eltern werden alle Besonderheiten des Kind betreffend besprochen und auf einer Karteikarte schriftlich festgehalten. **Bei Änderungen sind die Eltern zur Meldung verpflichtet.** Die Eingewöhnungszeit für das Kind ist zwingend notwendig und kann bis zu 2 Wochen dauern.

## 2. Kostenbeteiligung

Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten erfolgt auf der Grundlage des Kita- Gesetzes für das Land Brandenburg und den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg.

## 3. Essensversorgung

Die Essensversorgung der Kinder wird durch die Firma „Sodexo“ gewährleistet. Das entsprechende An- und Abmelden an der Essensversorgung liegt in der Verantwortung der Eltern.

Zahlungsrückstände bei dem Essensversorger die eine Sperrung der Essensteilnahme nach sich zieht, hat zur Folge, dass das Kind nur bis 11:00 Uhr in der Kita betreut werden kann.

Für Hortkinder gilt diese Regelung nicht.

## 4. Erkrankungen und Fehlzeiten des Kindes

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/ Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindereinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung **nicht** besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Die Leiterin ist berechtigt, in Einzelfällen auch bei anderen Krankheiten eine ärztliche Bescheinigung für die Kitafähigkeit zu verlangen.

Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein, dürfen ebenfalls nur mit einer ärztlichen Bescheinigung die Kita besuchen.

Die Wiederaufnahme nach meldepflichtigen Krankheiten (wie Röteln, Windpocken, Läusen u.a.) ist laut Infektionsschutzgesetz eine ärztliche Bescheinigung notwendig.

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen verabreicht. Eine persönliche Absprache mit der Leiterin bzw. Bezugserzieherin ist zwingend notwendig. Bei chronischen Erkrankungen oder in anderen besonderen Ausnahmefällen kann nach schriftlicher Ermächtigung der Eltern gegenüber der Kindertagesstätte und nach ärztlicher Anweisung eine notwendige Medikamentengabe erfolgen.

## 5. Öffnungszeiten und Tagesstruktur

Die Kindertagesstätte ist geöffnet: **Montag bis Donnerstag von 5:45 Uhr bis 17:30 Uhr**  
**Freitag von 5:45 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für das pünktliche und sichere Abholen des Kindes sind die Eltern verantwortlich.

Für eventuelle Notfälle ist eine Kontaktperson mit entsprechender Vollmacht schriftlich anzugeben, die durch uns bei Bedarf telefonisch benachrichtigt werden kann. Der Kita- Platz kann gekündigt werden, wenn ein mehrmaliger Verstoß wegen unpünktlichem Abholen des Kindes vorliegt.

## 6. Betreuung in der Kindertagesstätte

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für die Kindertagesstätte geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die durch den Kita- Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption. Für das Kind ist es wichtig, dass die Eltern und pädagogischen Fachkräfte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird erwartet, dass die Eltern an den Elternversammlungen teilnehmen bzw. sich selbstständig informieren.

Nach vorheriger terminlicher Absprache stehen die Leiterin und alle pädagogischen Fachkräfte für Einzelgespräche gern zur Verfügung.

Fehlt ein Kind länger als 2 Tage unentschuldig, werden wir telefonisch bei den Eltern nach den Gründen fragen, um sicher zu gehen, dass alles in Ordnung ist.



## 7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Erzieherin beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die jeweils abholberechtigte Person. Mit dem Verlassen der Einrichtung wird die Verantwortung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht den Eltern wieder übertragen.

An Personen die stark alkoholisiert sind, übergeben wir keine Kinder, auch wenn es sich um die sorgeberechtigte Person handelt.

Bei Nichtabholung eines Kindes und nach einer zusätzlichen Wartezeit von einer Stunde ist die Polizei zu verständigen, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Dürfen Kinder ohne Begleitung aus dem Haus gehen, bedarf es der schriftlichen Mitteilung durch die Eltern.

Dauervollmachten für das Abholen eines Kindes sind auf der Karteikarten entsprechend vorzunehmen.

Laut Kita- Konzeption dürfen sich bis zu 6 Kinder der ältesten Gruppe und bis zu 10 Hortkinder mit Erlaubnis der Erzieherin allein auf den Spielplatz aufhalten.

## 8. Unfallversicherungsschutz

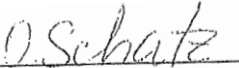
Alle Unfälle sind gegenüber der Leiterin meldepflichtig. Jedes Kind ist über den Träger der Einrichtung unfallversichert. Versicherungsträger ist die Unfallkasse Brandenburg.

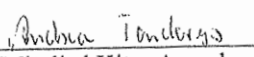
## 9. Organisatorisches

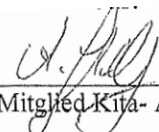
- ❖ Die Kinder sind in zweckmäßiger und witterungsgerechter Kleidung zu bringen. Kleidungsstücke, die zu Verletzungen führen können, haben in der Kita keine Berechtigung (große Metallschnallen, keine Kordeln an Anorak oder Jacke)
- ❖ Das Tragen von jeder Art von Schmuck erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- ❖ Alle Kleidungsstücke sind mit dem Namen oder einem entsprechenden Kürzel zu versehen. Für nicht gekennzeichnete Sachen übernehmen wir bei Verlust keine Haftung. Für den Verlust von mitgebrachtem Spielzeug wie Roller, Schlitten u.a., das nicht besonders durch die Erzieherin gefordert wurde, übernehmen wir keine Haftung.
- ❖ Während der Mittagsruhe (12:00 Uhr bis 13:45 Uhr) ist ein Abholen aus dem Kita- Bereich (Krippe und Kindergarten) nicht erwünscht.
- ❖ Aus Sicherheitsgründen ist darauf zu achten, dass die Haupteingangs-, Gruppenraum- und Gartentüren geschlossen sind.
- ❖ Hortkinder der 1. Klasse und 2. Klasse werden nach Unterrichtschluss von einer Erzieherin abgeholt.
- ❖ Hortkinder der 3. Und 4. Klasse und Kinder die am Förderunterricht teilnehmen, müssen den direkten Weg von der Schule in die Einrichtung allein zurücklegen.
- ❖ Für Hortkinder gilt: Handys werden nur in Absprache mit den Gruppenerzieherin geduldet und während des Aufenthaltes bei der Erzieherin hinterlegt.
- ❖ Das Rauchen im Haus und auf dem Außengelände der Kindereinrichtung ist verboten.
- ❖ Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Die Hausordnung wurde mit Kita- Ausschuss abgestimmt und beschlossen.

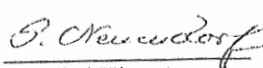
Sie tritt mit Wirkung vom 01.12. 2015 in Kraft und ist jederzeit einsehbar.

  
Mitglied Kita- Ausschuss

  
Mitglied Kita- Ausschuss

  
Mitglied Kita- Ausschuss

  
Mitglied Kita- Ausschuss

  
Mitglied Kita- Ausschuss

  
Kita- Leiterin